Statuten

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Der Inhalt bezieht sich jedoch auf alle.

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen «Dorfverein Tschiertschen» besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Tschiertschen, Gemeinde Chur.

Art. 2 Zweck

Der Dorfverein Tschiertschen:

a. bezweckt die Erhaltung und Förderung der Wohn- und Lebensqualität in seinem Einzugsgebiet,
b. initiiert, fördert und unterstützt Aktivitäten, welche die Dorfgemeinschaft Tschiertschen stärken und das Zusammenleben lebendig halten,
c. bezweckt den Erhalt des Naherholungsgebietes und des Dorfcharakters von Tschiertschen,
d. wahrt die Interessen des Dorfes Tschiertschen mit seinen Bewohnern inklusive Zweitheimischen und dem Gewerbe, insbesondere gegenüber den Behörden der Stadt Chur, der Bürgergemeinde Chur und weiteren Institutionen und Organisationen und
e. pflegt die Kontakte zu Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

Das Einzugsgebiet des Dorfvereins Tschiertschen umfasst das Gemeindegebiet der ehemaligen politischen Gemeinde Tschiertschen. Dieses erstreckt sich von der Plessur bis zum Parpaner Weisshorn und von der Täliflue beim Chlin Gürgaletsch bis zum Aroser Weisshorn.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied werden können natürliche oder juristische Personen jederzeit durch Zahlung des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand kann eine Aufnahme in den Kreis der Mitglieder ablehnen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge sind abgewiesenen Bewerbern zu erstatten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod bzw. durch Auflösung oder Ausschluss sowie durch Löschung aus dem Mitgliederverzeichnis per Ende Jahr und bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung. Jedes Mitglied kann schriftlich jeweils auf das Ende des Kalenderjahres austreten.

Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder, die in vorwerfbarer Weise schwer gegen die Interessen oder den statutarischen Zweck verstossen haben, ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a. die Vereinsversammlung,
b. der Vorstand,
c. die Rechnungsrevisoren.

Art. 5 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der Regel im ersten Halbjahr statt. Der Vorstand kann je nach Bedürfnis zusätzlich ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, falls mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen. Die Einladung hat schriftlich und mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind zulässig.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, beim Vorstand die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Traktandenliste zu verlangen. Der Antrag ist mindestens einen Monat vor der Vereinsversammlung schriftlich zu stellen.

Jede ordnungsgemässe einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern nicht 1/3 der Anwesenden eine schriftliche Abstimmung verlangen, durch offenes Handmehr.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Alle anderen Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

In ausserordentlichen Fällen kann die Vereinsversammlung auf schriftlichem Weg durchgeführt werden.

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und für die folgenden Geschäfte zuständig:

a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung,
b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung,
c. Kenntnisnahme des Revisionsberichts
d. Entlastung des Vorstandes,
e. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und zweier Rechnungsrevisoren,
f. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
g. Festsetzung des Jahresbeitrages,
h. Genehmigung des Budgets sowie Beschlussfassung über nichtbudgetierte Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von CHF 1'000.- übersteigen
i. Beschluss über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
j. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
k. Beschluss über Statutenänderungen,
l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a. dem Präsidenten,
b. dem Aktuar, welcher auch das Amt des Vizepräsidenten einnimmt,
c. dem Kassier,
d. sowie zwei weiteren Mitgliedern.

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, welche auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Tschiertschen Wohnsitz haben. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abgesehen vom Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Alle Vorstandsmitglieder können beliebig oft wiedergewählt werden. Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit der Vereinsversammlung und endet nach der ordentlichen Vereinsversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder über Videokonferenz gefasst werden. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds.

Bei reinen Finanzgeschäften zeichnen Kassier oder Präsident einzeln. Bei allen übrigen Geschäften der Präsident kollektiv zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a. Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung, Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung, Erledigung der gesamten Geschäftsführung des Vereins und Vertretung des Vereins nach aussen,
b. Beschluss über budgetierte Ausgaben und Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 1’000.- und Antragsstellung an die Vereinsversammlung über höhere Auslagen,
c. Prüfung und Behandlung der eingegangenen Anträge von Mitgliedern sowie Anregungen und Vorschläge der Dorfbewohner unter Berücksichtigung des Vereinszwecks,
d. Erlass von Reglementen und Einsatz von Arbeitsgruppen,
e. Sichere Archivierung der Vereinsakten.

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht von Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 7 Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Vereinsversammlung jeweils für 2 Jahre gewählte und wieder wählbare Rechnungsrevisoren.

Art. 8 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Erträgen aus Veranstaltungen, Zuwendungen aller Art und Vermögenserträgen.

Der Jahresbeitrag wird pro natürliche Person bzw. pro juristische Person (Vereine, Gewerbe, etc.) erhoben. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Statutenänderung und Schlussbestimmungen

Die Revision der Statuten bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei jeder Statutenrevision ist der Zweck des Vereins zu wahren.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange 20 Mitglieder den Fortbestand wünschen. Zudem bedarf die Vereinsauflösung der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Im Falle einer Auflösung des Vereins sind das Vereinsvermögen und die Vereinsakten beim Stadtverein Chur zu deponieren. Einem neuen mit dem gleichen Ziel und Zweck sich bildenden Dorfverein von mindestens 20 Mitgliedern stehen das Vermögen und die Akten des aufgelösten Vereins während 10 Jahren ab dem Auflösungsbeschluss zur Verfügung.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Tschiertschen, 22. Januar 2025

Jürg Gabathuler, Präsident

Michel Jäger, Aktuar/Vizepräsident